



Satzung des Schützenvereins „Nicolaus von Dreyse“ Sömmerda e.V. in der Fassung vom 07. März 2009

Paragraph 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schützenverein „Nicolaus von Dreyse“ Sömmerda e.V.“ und hat den Sitz in Sömmerda, Scherndorfer Weg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist unmittelbar Nachfolger der „Schützenkompanie Sömmerda“, die 1945 zwangsaufgelöst wurde. Der Verein ist Mitglied im „Thüringer Schützenbund e.V.“ und des „Deutschen Schützenbundes“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und insbesondere des Sportschießens. Der Verein hat das Recht der Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen.
- (5) Die Traditionspflege ist wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit.

Paragraph 2

- (1) Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.



- (3) Der Verein bietet gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.
- (4) Der Verein fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den ihren entsprechen.

Paragraph 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Paragraph 4

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Paragraph 5

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern



Paragraph 6

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Kinder unter 14 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt entsprechend die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluß.

Paragraph 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres erfolgen, um die Mitgliedschaft zum Jahresende zu beenden. Geschieht dies nicht bis zum Termin, wird der Austritt erst zum Ende des Folgejahres wirksam und das Mitglied ist verpflichtet Beiträge und sonstige Leistungen für das Folgejahr voll zu entrichten.
- (3) Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:
 - Bei erheblicher Verletzung der Satzung
 - Bei schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - Wegen groben unsportlichen Verhalten
- (4) Bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen über 6 Monate und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung, ohne Zahlungsleistung durch



das Mitglied, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Dieser Ausschluss kann jedoch erst nach einem Monat, gerechnet vom Datum des zweiten Mahnschreibens an, vom Vorstand beschlossen werden.

- (5) Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform, diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben. Erkennt das Mitglied den Ausschluss durch den Vorstand nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Entscheiden sich mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder für den Ausschluss, so gilt dieser als bestätigt.
- (6) Durch den Ausschluss entsteht kein Recht auf Beitragsrückerstattung.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Paragraph 8

Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied zahlt
 - Bei Neuaufnahme einen einmaligen Aufnahmebeitrag und
 - Einen Jahresbeitragderen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt oder verändert wird. Es verpflichtet sich, den Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (Paragraph 2 der Satzung) zu verwenden. Bei Mitgliedschaft in einem Landesschützenverband werden die erforderlichen Abgaben, welche durch diese Mitgliedschaft entstehen, durch den Verein getätigt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.
- (4) Der zu zahlende Beitrag staffelt sich in den Kategorien:



- Schüler
- auszubildende Jugendliche
- ordentliche Mitglieder

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die Beitragszahlung durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden.

(6) Das Beitragswesen muß Tagesordnungspunkt der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Paragraph 9

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schußgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.

(3) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

(4) Für Schaden, welche durch den nicht sachgemäßen Gebrauch von Waffen, Geräten und Objekte entstehen, haftet der Verursacher gegenüber dem Verein.

Paragraph 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Kassenprüfer



Paragraph 11

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Vorstandsmitglied für technische Planung und Traditionsarbeit
 - dem Vorstandsmitglied für Schieß- und Wettkampfbetrieb
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch
 - den Vorsitzenden
 - den Stellvertreter
 - den Schatzmeistermindestens jedoch durch zwei der oben genannten, vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Mitglieder des Vorstandes oder andere durch ihn Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

Paragraph 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.



- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt hat, oder wenn es das Interesse des Vereins verlangt.

Paragraph 13

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Besonders ist diese Zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entscheidungen über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über Anträge
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Wahl des Kassenprüfers (alle zwei Jahre)
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, usw.
- Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich)
- Auflösung des Vereins

Paragraph 14

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins, mindestens 14 Tage vor der Durchführung (Poststempel), durch den Vorstand.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden wörtlich mitgeteilt werden.



Paragraph 15

Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter, geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Kreis des Vorstandes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig wie viel Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
- (3) Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen.

Paragraph 16

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Paragraph 17

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand aberkannt werden.



Paragraph 18

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins, einschließlich aller Konten, Kassen, Bücher und Belege, mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Weiterhin ist der Jahresabschluß sachlich und rechnerisch zu prüfen, darüber ist in der Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte ist der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder zu stellen.

Paragraph 19

Präsident

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten wählen. Als Präsident können ausschließlich verdiente Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Präsident ist nicht vertretungsberechtigt und nicht geschäftsführend tätig.
- (3) Der Präsident hat ausschließlich repräsentative Aufgaben wahrzunehmen. Diese sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Paragraph 20

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden benannten Schriftführer zu unterschreiben.

Paragraph 21



Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (Paragraph 15 (2)).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stadt Sömmerda“ die es ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Paragraph 22

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07. März 2009 beschlossen worden.

Gezeichnet: P. Luther

Vereinsstempel